

25.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Fz - In - Wizu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen
Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige
Abfälle - BestbÜAbfV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
(U) und

der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Hauptempfehlung

Zur Anlage 2

Die Anlage 2 zur Verordnung (Verzeichnis der besonders überwachungsbe-
dürftigen Abfälle - Teil 2) ist zu streichen.

Als Folge

ist § 1 wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

"§ 1

Abfallbezeichnung

Besonders überwachungsbedürftig sind die mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten gefährlichen Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20), geändert durch Richtlinie 94/31/EG vom 27. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 168 S. 28)."

Begründung:

Die in der Anlage 2 aufgelisteten Abfallarten gehen über das EU-Verzeichnis über gefährliche Abfälle hinaus. Im Sinne einer Harmonisierung des europäischen Abfallrechts muß die Liste der gefährlichen Abfälle (HWC) ohne Ausweitung in deutsches Recht übertragen werden. Ansonsten würden etablierte Verwertungswege nur in Deutschland einer aufwendigen abfallrechtlichen Überwachung unterworfen und Widersprüche zur grenzüberschreitenden Verbringung geschaffen. Diese Abfälle könnten bestehenden Landesabfallabgaben unterliegen, was zu zusätzlichen unnötigen Kostenbelastungen der deutschen Wirtschaft führt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Das in der Anlage 1 zur Verordnung übernommene Verzeichnis der gefährlichen Abfälle stellt den Mindestumfang der zu bestimmenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle dar. Die in der Anlage 2 aufgeführten Abfallarten erfüllen ebenso die in § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG genannten Kriterien und sind daher nach innerstaatlichem Recht als besonders überwachungsbedürftig aufzunehmen.

Diese Kriterien stehen zudem in Einklang mit den Regelungen der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (91/689/EWG). Denn gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie sind gefährliche Abfälle nicht nur die in dem Verzeichnis genannten, sondern darüber hinaus auch sonstige Abfälle, die nach Auffassung eines Mitgliedstaates gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen (sog. "H-Merkmale" des Anhangs III der Richtlinie). Diese Voraussetzungen sind bei den Abfällen der Anlage 2 erfüllt. Zudem wird sich die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission für eine Erweiterung des Verzeichnisses im Sinne der Anlage 2 einsetzen.

Ein Widerspruch zu den Regelungen der EG-Abfallverbringungsverordnung dergestalt, daß innerstaatlich mehr überwacht wird als im Exportbereich, besteht nicht. Im Gegenteil: Abfälle zur Beseitigung sind durchgängig notifizie-

rungspflichtig. Abfälle zur Verwertung (gelbe und rote Liste, Anhänge III und IV) in einem Umfang, der über die Anlagen 1 und 2 der Vorlage hinausgeht.

2. Hilfsempfehlung

Wi

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

Zur Anlage 2

In der Anlage 2 sind alle Abfallarten mit dem Zusatz D1 oder D2 zum Abfallschlüssel zu streichen.

Als Folge

sind in § 1 die Wörter

"oder mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel mit einer zweistelligen D-Erweiterung"

zu streichen.

Begründung:

Die besondere Überwachungsbedürftigkeit dieser Abfälle ist nicht zu erkennen. Darüber hinaus sollte eine Ausweitung der Liste der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle über den Katalog der EU nur in den Fällen begründeter Gefährlichkeit vorgenommen werden können.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Bei den Abfallschlüsseln mit einer zweistelligen D-Erweiterung handelt es sich gerade um gefährliche Abfälle wie das Merkmal schädliche Verunreinigungen deutlich hervorhebt. Die D-Erweiterung ist zwingend erforderlich, um zwischen Abfällen, die sowohl in gefährlicher Form als auch in ungefährlicher Form vorkommen, hinsichtlich der Überwachungsbedürftigkeit im notwendigen Maße differenzieren zu können.

U

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

3. Zu § 1 Abs. 2 - neu - und 3 - neu -

In § 1 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgende Absätze 2 und 3 sind anzufügen:

"(2) Die in dieser Verordnung geregelte Bestimmung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgern gemäß § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesammelten Abfälle.

(3) Die Länder können Andienungspflichten für Abfälle der Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung auch im Falle ihrer Verwertung festlegen, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung nicht anderweitig gewährleistet werden kann."

Als Folge

sind in den Eingangsworten der Verordnung die Wörter "Auf Grund des § 41" durch die Wörter "Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 3 und des § 41" zu ersetzen.

Begründung:

Absatz 2 dient der Klarstellung der Nachweispflicht auch für getrennt gesammelte besonders überwachungsbedürftige Abfälle durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Mit den Anlagen 1 und 2 wird zugleich die Ermächtigung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausgeschöpft. Damit erhalten die Länder die Möglichkeit, im Falle zweifelhafter Verwertungswege und damit in der Grauzone zwischen Verwertung und Beseitigung Andienungspflichten zu bestimmen. Die Länder sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, dieses Steuerungsinstrument zu nutzen und haben es damit in der Hand, auf die Besonderheiten der jeweiligen länderspezifischen Entsorgungsstrukturen flexibel zu reagieren.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

1. Der Antrag geht über die Ermächtigungsgrundlage im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hinaus und steht im Widerspruch zur Regelung des § 13 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in dem die Andienungspflicht nur für die Abfälle zur Verwertung ausgesprochen werden kann, die per Rechtsverordnung seitens der Bundesregierung bestimmt wurden. Voraussetzung für die Aufnahme in die Rechtsverordnung ist, daß eine ordnungsgemäße Verwertung nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Der Antrag stellt den sachlogischen Zusammenhang durch die Annahme auf den Kopf, daß die vorliegende Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bereits alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung enthält und die Länder nur noch die Entscheidung zu treffen hätten, für welche dieser Abfälle zur Verwertung die Andienungspflicht auszusprechen sei. Eine solche auf die Bundesländer verengende Sicht würde zu einem von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Gesetzesvollzug führen, der allen Deregulierungsbestrebungen völlig zuwiderlaufen würde.

Mit diesem Antrag und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand wird das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere für Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern, kaum mehr vollziehbar. Weiterhin ist zu befürchten, daß die Länder - ohne Berücksichtigung von nachgewiesener Verwertungsmöglichkeiten in anderen Bundesländern - Andienungspflichten aussprechen werden, nur um den in den Länderabfallwirtschaftsplänen ausgewiesenen Verwertungsanlagen die Verarbeitungsmengen zu sichern. An Kapazitätsauslastung bestehender Anlagen ausgerichtete Entscheidungen schließen den Wettbewerb von Verwertungstechniken aus und verhindern damit die effiziente Fortentwicklung des technischen Fortschritts.

2. Der Empfehlungsvorschlag des Unterausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt, daß die Länder Andienungspflichten für Abfälle der Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung auch im Falle ihrer Verwertung festlegen können, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Durch diesen Änderungsvorschlag werden an die Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle völlig neuartige Rechtsfolgen geknüpft. Während die von der Bundesregierung vorgelegte Bestimmungsverordnung auf der Grundlage des § 41 im wesentlichen nur Rechtsfolgen für das Nachweisverfahren der abfallrechtlichen Überwachung entfaltet, werden durch den Empfehlungsvorschlag des Unterausschusses nunmehr alle Abfälle zugleich dem - landesrechtlich zu bestimmenden - Zugriff von Andienungspflichten unterworfen, die die Dispositionsfreiheit des Abfallbesitzers erheblich einschränken. Die verfahrensrechtlich relevante Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle steht in keinerlei inhaltlichem Sachzusammenhang mit der materiellrechtlich relevanten Bestimmung von grundsätzlich andienungspflichtigen Abfällen. Dies wird nicht zuletzt durch die unterschiedlichen Verordnungsermächtigungen § 41 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG) und die unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen der Verordnungsermächtigungen deutlich. Im Ergebnis wird durch den Empfehlungsvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein zweite Rechtsverordnung, gestützt auf § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG, geschaffen. Damit unterläuft der Vorschlag des Unterausschusses das verfassungsrechtlich garantierte Initiativrecht der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen und überschreitet in erheblichem Maße die Mitwirkungskompetenz des Bundesrates (vgl. Art. 80 Abs. 3 GG).

Inhaltlich wird durch die pauschale Erstreckung von landesrechtlich zu bestimmenden Andienungspflichten auf alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zudem die Grenzen der Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG überschritten. Die Ermächtigung setzt voraus, daß nur für eine Teilmenge der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle Andienungspflichten der Länder eröffnet werden können. Es muß sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handeln, deren ordnungsgemäße Verwertung anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Dieses Beurteilungsermessen steht nicht nur den Ländern bei der Bestimmung landesrechtlicher Andienungspflichten zu, sondern bereits der Bundesre-

gierung bei Ausübung des Verordnungsermessens nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG. Es läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht feststellen, ob für die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle genannten Abfälle "die ordnungsgemäße Verwertung nicht anderweitig gewährleistet" werden kann. Da die in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftigen Abfälle genannten Abfälle nunmehr erstmals einer obligatorischen abfallrechtlichen Überwachung unterworfen sind, ist davon auszugehen, daß aufgrund eines Überwachungsverfahrens bereits die ordnungsgemäße Verwertung gewährleistet werden kann. Andienungspflichten können erst dann erlassen werden, wenn aufgrund der Vollzugserfahrung deutlich wird, daß das abfallrechtliche Überwachungsverfahren die ordnungsgemäße Verwertung nicht sicherstellen kann. Derartige Vollzugserfahrungen liegen bislang nicht vor. Auch die Begründung des Empfehlungsvorschlages läßt nicht erkennen, daß diese Ermessenserwägung überhaupt vorgenommen worden ist.

Schließlich erscheint die Eröffnung von landesrechtlichen Andienungspflichten auch unter dem Gesichtspunkt der Kreislaufwirtschaft bedenklich. Andienungspflichten führen dazu, daß der Abfallbesitzer nicht mehr frei über die Verwertungswege disponieren kann, sondern entsprechenden Zuweisungen der zuständigen Behörden unterliegt. Damit wird die marktabhängige Verwertung von Abfällen stark eingeschränkt. Dies ist jedoch nur dann - als ultima ratio erforderlich -, wenn die marktabhängige Verwertung zu Verstößen gegen die Verwertungspflichten geführt hat.

U

4. Zu Anlage 2

Die Anlage 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Im Abschnitt 05 01 ist der Abfallschlüssel „05 01 01 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung“ einzufügen, |
| b) | nach dem Abschnitt 05 01 ist folgender Abschnitt und Abfallschlüssel neu einzufügen | |
| | „05 03 | VERBRAUCHTE KATALYSATOREN“ |
| | „05 03 02 | andere verbrauchte Katalysatoren“ |

(noch Ziffer 4)

- c) nach dem Abschnitt 05
werden folgende neue
Abschnitte eingefügt

„06

ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEM.
PROZESSEN

06 03

VERBRAUCHTE SALZE UND IHRE LÖSUNGEN

06 03 02

Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite und Sulfide enthalten

06 03 03

Feste Salze, die Sulfate, Sulfite und Sulfide enthalten

06 03 04

Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide
enthalten

06 03 05

Feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogenide
enthalten

06 03 06

Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze
enthalten

06 03 07

Phosphate und verwandte feste Salze

06 03 08

Salzlösungen, die Nitride und verwandte Verbindungen
enthalten

06 03 09

Feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten

06 03 10

Feste Salze, die Ammonium enthalten

06 03 12

Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten

06 05

SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN
ABWASSERBEHANDLUNG

06 05 01

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

06 12

ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ANWENDUNG
UND REGENERATION VON KATALYSATOREN

06 12 02

andere verbrauchte Katalysatoren

06 13

ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER
ANORGANISCHEN CHEMIE

06 13 99

Abfälle a.n.g.

07

ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN
PROZESSEN

07 01

ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG,
VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA)
ORGANISCHER GRUNDVERBINDUNGEN

07 01 02

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

07 01 06

andere verbrauchte Katalysatoren

...

(noch Ziffer 4)

07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTETISCHEN GUMMI- UND KUNSTFASERN
07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 02 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 03	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUßER 06 11)
07 03 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung,
07 03 06	andere verbrauchte Katalysatoren,
07 03 99	Abfälle a.n.g.,
07 04	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (außer 02 01 05)
07 04 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 04 99	Abfälle a.n.g.
07 05	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON PHARMAZEUTIKA
07 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 05 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFEKTIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
07 06 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 06 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 07	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
07 07 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 07 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 07 99	Abfälle a.n.g.

(noch Ziffer 4)

08 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG,
ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG
(HZVA) VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKEN,
EMAIL), DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN

08 01 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON FARBEN UND
LACKEN

08 01 08 wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
08 01 09 Abfälle auf der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05
und 08 01 06)

08 01 10 wäßrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten

08 03 ABFÄLLE AUS DER HZVA UND DRUCKFARBEN

08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten

08 04 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KLEBSTOFFEN
UND DICHTUNGSMASSEN (EINSCHL:
WASSERABWEISENDEM MATERIAL

08 04 99 Abfälle a.n.g.,

d) im Abschnitt 10 sind
folgende Abschnitte
einzufügen

„10 01 ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN
VERBRENNUNGSANLAGEN (AUßER 19)

10 01 06 andere feste Abfälle aus Gasreinigung
10 01 08 andere Schlämme aus der Gasreinigung“

10 02 ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE

10 02 03 feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 02 04 Schlämme aus der Gasreinigung“

e) im Abschnitt 10 03 ist
der Abfallschlüssel

„10 03 14 Schlämme aus der Gasreinigung“
einzufügen,

(noch Ziffer 4)

- f) Nach dem Abschnitt
10 03 sind folgende
Abschnitte und
Abfallschlüssel neu
einzufügen

„10 04**ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN
BLEIMETALLURGIE**

10 04 08

Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien,

10 05**ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN
ZINKMETALLURGIE**

10 05 07

Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien,

10 06**ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN
KUPFERMETALLURGIE**

10 06 08

Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien,

10 08**ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER
NICHT-EISEN-METALLURGIE**

10 08 07

Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien,

10 09**ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL**

10 09 04

Ofenstaub

10 10**ABFÄLLE VOM GIEßEN VON
NICHT-EISEN-METALLEN**

10 10 04

Ofenstaub“

- g) Nach dem Abschnitt
11 sind folgende
Abschnitte und
Abfallschlüssel neu
einzufügen

„12**ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN
FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG
VON METALLEN, KERAMIK, GLAS UND
KUNSTSTOFFEN**

12 02

**ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (SANDSTRAHLEN,
SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN)**

(noch Ziffer 4)

12 02 01=	Verbrauchter Strahlsand,
12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme,
12 02 03	Polierschlämme
	einzufragen,
13	ÖLABFÄLLE (AUSSER SPEISEÖL UND 05 UND 12)
13 06	Ölabfälle a.n.g.
13 06 01D1	Ölfilter, öl- und fettverschmutzte Betriebsmittel“.

h) im Abschnitt 16 sind folgende Abschnitte und Abfallschlüssel einzufragen

„16 01	FAHRZEUGWRACKS
16 01 05	Shredderrückstände von Fahrzeugen
16 02	GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE
16 02 08	Shredderabfälle“.

i) im Abschnitt 17 ist folgender Abschnitt und Abfallschlüssel einzufragen

„17 03	ASPHALT, TEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte“.

(noch Ziffer 4)

- j) im Abschnitt 18 01 ist
folgender
Abfallschlüssel
einzufügen

„18 01 05 gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte“

- k) nach dem Abschnitt
19 01 sind folgende
Abschnitte und
Abfallschlüssel
einzufügen

„19 02

**ABFÄLLE VON SPEZIFISCHEN PHYSIKALISCH-
CHEMISCHEN BEHANDLUNGEN INDUSTRIELLER
ABFÄLLE (Z.B. DECHROMATISIERUNG,
CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)**

19 02 02

vorgemischte Abfälle zur Ablagerung

19 02 98 D1

vorgemischte Abfälle zur thermischen Behandlung

19 03

STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE

19 03 01

Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln
stabilisiert/verfestigt sind

19 03 02

Abfälle, die mit organischen Bindemitteln
stabilisiert/verfestigt sind“

Als Folge

sind in der Anlage zur Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Drs. 357/96, folgende Abfallschlüssel zu streichen:

(noch Ziffer 4)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
a) 05 01	ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
05 01 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
b) 05 03	VERBRAUCHTE KATALYSATOREN
05 03 02	andere verbrauchte Katalysatoren
c) 06 05	SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG
06 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
d) 06 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG; ANWENDUNG UND REGENERATION VON KATALYSATOREN
06 12 02	andere verbrauchte Katalysatoren
e) 06 13	ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER ANORGANISCHEN CHEMIE
06 13 99	Abfälle a.n.g.
f) 07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG; ZUBEREITUNG; VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN
07 01 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 06	andere verbrauchte Katalysatoren
g) 07 02	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KÜNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI- UND KUNSTFASERN
07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 02 06	andere verbrauchte Katalysatoren

(noch Ziffer 4)

- h) 07 03 **ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUßER 06 11)**
- 07 03 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 03 06 andere verbrauchte Katalysatoren
- i) 07 04 **ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (AUßER 02 01 05)**
- 07 04 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 06 andere verbrauchte Katalysatoren
- ji) 07 05 **ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON PHARMAZEUTIKA**
- 07 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 05 06 andere verbrauchte Katalysatoren
- j) 07 06 **ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN**
- 07 06 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 06 06 andere verbrauchte Katalysatoren
- k) 07 07 **ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.**
- 07 07 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 07 06 andere verbrauchte Katalysatoren
- m) 08 **ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN**

(noch Ziffer 4)

	08 03	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON DRUCKFARBEN
	08 03 07	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
	08 03 08	wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
n)	10 04	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE
	10 04 08	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
o)	10 05	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE
	10 05 07	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
p)	10 06	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE
	10 06 08	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
q)	10 08	ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHTEISEN METALLURGIE
	10 08 07	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
r)	10 09	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL
	10 09 04	Ofenstaub
s)	10 10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHTEISENMETALLEN
	10 10 04	Ofenstaub
t)	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN, KERAMIK, GLAS UND KUNSTSTOFFEN
	12 02	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (SANDSTRAHLEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN)
	12 02 01	Verbrauchter Strahlsand
	12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
	12 02 03	Polierschlämme
u)	16 01 05	Shredderrückstände von Fahrzeugen
v)	16 02	GEBRAUCHTE GERÄTE UND SCHREDDERRÜCKSTÄNDE

(noch Ziffer 4)

16 02 08	Schredderabfälle
w) 19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind

Begründung:

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

(Abfallschlüssel 05 01 01, 06 05 01, 07 01 02, 07 02 02, 07 03 02, 07 04 02, 07 05 02, 07 06 02, 07 07 02)

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung enthalten in der Regel schädliche Verunreinigungen; sie erfüllen die Stoffmerkmale nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, die eine Einstufung als besonders überwachungsbedürftige Abfälle erfordern. Liegen diese Stoffmerkmale nicht vor, z.B. weil es sich um Schlämme handelt, die aufgrund ihrer Art und Zusammensetzung kommunalen Klärschlämmen entsprechen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall gemäß § 41 Abs. 3 KrW-/AbfG eine abweichende Einstufung vornehmen.

Andere verbrauchte Katalysatoren

(Abfallschlüssel 05 03 02, 06 12 02, 07 01 06, 07 02 06, 07 03 06, 07 04 06, 07 05 06, 07 06 06, 07 07 06)

Die Stoffmerkmale dieser Abfallarten (Schwermetallgehalt, Cancerogenität, PAK-Gehalt, Selbstentzündlichkeit) erfordern gemäß § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG die Einstufung als besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Darüber hinaus enthalten diese Katalysatoren im Gegensatz zu den edelmetallhaltigen Katalysatoren keine aufarbeitungswürdigen Bestandteile von vergleichbarem Wert, so daß die Gefahr des unsachgemäßen Umgangs besonders groß ist.

Abfälle a.n.g.

(Abfallschlüssel 06 13 99, 07 01 99, 07 02 99, 07 03 99, 07 04 99, 07 05 99, 07 07 99, 08 04 99)

Aufgrund der jeweiligen Gruppenüberschrift (Herkunftsbezeichnung) ist davon auszugehen, daß diese EAK-Codes, denen jeweils eine Vielzahl von Abfallarten zugeordnet werden kann, Stoffmerkmale nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG aufweisen und insofern grundsätzlich als besonders überwachungsbedürftig einzustufen sind.

(noch Ziffer 4)

Dies ist ferner auch schon deshalb erforderlich, um gezielten Fehldeklarationen innerhalb der jeweiligen Gruppenüberschrift, mit denen sich Abfallerzeuger dem besonderen Nachweisverfahren entziehen könnten, vorzubeugen.

Beispiele für Abfallarten mit Eigenschaften nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, die derzeit zwingend einem der o.g. "a.n.g."-Schlüssel zuzuordnen sind und nach dem Entwurf der Bundesregierung nicht besonders überwachungsbedürftig wären, sind:

- 06 13 99: anorganische Peroxide (599 05)
- 07 01 99: organische Peroxide (599 05)
 mehrfach nitrierte Chemikalien (591 03)
 phenolhaltige Rückstände (549 07)
- 07 02 99: Weichmacher (572 01, 572 03)
 nicht ausgehärtete Harze (Harzmatten) (559 03)
 Kunststoff- und Gummischlämme (573 03, 573 05, 573 06,
 577 02, 577 04, 577 06)
- 07 03 99: organische Farbmittel (555 14)
- 07 04 99: Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämp-
 fungsmitteln (531 04)
 Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und
 Schädlingsbekämpfungsmitteln (531 03)
- 07 05 99: Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von
 pharmazeutischen Erzeugnissen (535 02)
- 07 07 99: organische Peroxide (599 05)
 mehrfach nitrierte Chemikalien (591 03)
 phenolhaltige Rückstände (549 07)
- 08 04 99: Reaktionsklebstoffe.

(noch Ziffer 4)

Wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten

(Abfallschlüssel 08 01 08)

Hierunter fallen Farb- und Lackschlämme (LAGA-Schlüssel 555 03), insbesondere aus Spritzkabinen, die aufgrund ihrer Stoffmerkmale (z.B. Lösemittelgehalt, Schwermetalle) gemäß § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG als besonders überwachungsbedürftig einzustufen sind. Der "Umsteigekatalog" LAGA-EWC der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall sieht eine entsprechende Zuordnung vor, eine Zuordnung zu einem anderen EAK-Code ist derzeit nicht möglich.

Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung

(außer 08 01 05 und 08 01 06)

Es handelt sich hierbei um nicht ausgehärtete Lackierereiabfälle, z.B. Abbeizmittel, deren besondere Überwachung aufgrund ihrer Schädlichkeit weiterhin geboten erscheint.

Wäßrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten (Abfallschlüssel 08 01 10)

Der Abfall ist wie 08 01 08 zu behandeln.

Schlämme aus der Gasreinigung

(Abfallschlüssel 10 03 14)

Auch bei diesem Abfall liegen die Stoffmerkmale des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG in der Regel vor, eine Einstufung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall ist daher geboten.

Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

(Abfallschlüssel 10 04 08, 10 05 07, 10 06 08, 10 08 07)

Die Abfallarten enthalten teilweise erhebliche Konzentrationen an Schwermetallen, ihre Entsorgung bedarf daher der besonderen Überwachung.

(noch Ziffer 4)

Ofenstaub

(Abfallschlüssel 10 09 04, 10 10 04)

Es handelt sich um Abfallcodes gemäß EAK, die den bisherigen LAGA-Schlüsseln 312 15 "Gichtgasstäube" und 312 17 "Filterstäube, NE-metallhaltig" zuzuordnen sind. Aufgrund ihrer Belastung mit Schwermetallen, insbesondere Zink und Blei, ist die besondere Überwachungsbedürftigkeit wie bisher angezeigt.

Verbrauchter Strahlsand

(Abfallschlüssel 12 02 01)

Verbrauchter Strahlsand kann je nach Herkunft teilweise erhebliche schädliche Verunreinigungen aufweisen, insbesondere auch Verunreinigungen mit Stoffen, deren Inverkehrbringen verboten ist (z.B. Bleimennige).

Schleif- Hon- und Läppschlämme

(Abfallschlüssel 12 02 02)

Diese Schlämme sind aufgrund ihrer Zusammensetzung (überwiegend mineralölbürtig, Additive) und des damit verbundenen Gefährdungspotentials der besonderen Überwachung zu unterziehen.

Polierschlämme

(Abfallschlüssel 12 02 03)

Siehe Begründung zu 12 02 02.

Shredderrückstände von Fahrzeugen

(Abfallschlüssel 16 01 05)

Dem EAK-Code 16 01 05 ist die Shredderleichtfraktion zuzuordnen, die aufgrund des Mengenanfalls und der besonderen Entsorgungsproblematik, darüber hinaus auch wegen möglicher Belastung mit PCB, auch künftig als besonders überwachungsbedürftig einzustufen ist.

Shredderabfälle

(Abfallschlüssel 16 02 08)

Siehe Begründung zu 16 01 05.

(noch Ziffer 4)

Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind

(Abfallschlüssel 19 03 01)

Diese Abfälle sind allein schon deshalb als besonders überwachungsbedürftig einzustufen, um zu verhindern, daß sich Abfallbesitzer allein durch Verfestigungsmaßnahmen der besonderen Überwachung entziehen können (Beispiel: Verfestigung von Asbeststäuben).

Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind

(Abfallschlüssel 19 03 02)

Siehe Begründung zu 19 03 01

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit dem Antrag wird u. a. der alte Katalog der überwachungsbedürftigen Reststoffe nach der Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes in die Bestimmungsverordnung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle übertragen. Es ist nicht erkennbar, warum diese Reststoffe den "Sonderabfällen" gleichgestellt werden sollen. Die Begriffsharmonisierung darf nicht zum Anlaß genommen werden, überzogene Forderungen durchzusetzen, die sachlich nicht zu begründen sind, jedoch für die Unternehmen erhebliche bürokratische Auswirkungen haben. Darüber hinaus könnten die Länder für diese Stoffe, so wie beantragt, Andienungspflichten aussprechen. Ungeklärt ist zudem das Verhältnis der Pflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Betrieb von BImSchG-genehmigten Anlagen und der durch den Antrag hervorgerufenen kollidierenden Regelungen der Verordnung. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Verwertung verpflichtet. Diese Verpflichtung würde mit der Andienungspflicht nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kollidieren, sollte letztere nicht nur formal bestehen.

B

5. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die Fortsetzung der Beratungen ist vorgesehen für Mittwoch, 3. Juli 1996, 12.00 Uhr.